

# **Strafgesetzbuch der Freistadt Tulderon**

in der Fassung vom 14.09.5023

## **Allgemeiner Teil**

### **Erster Abschnitt. Das Strafgesetz**

#### **Erster Titel. Geltungsbereich**

##### **§1 Nulla crimen sine lege**

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

##### **§2 Geltung für den Stadtbereich Tulderon**

Dieses Strafrecht gilt für Taten, die im Hoheitsbereich der Stadt Tulderon begangen werden.

##### **§3 Zeit der Tat**

Eine Tat ist zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter oder der Teilnehmer gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen. Wann der Erfolg eintritt ist nicht maßgebend.

##### **§3a Ort der Tat**

- (1) Eine Tat ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.
- (2) Die Teilnahme ist sowohl an dem Ort begangen, an dem die Tat begangen ist, als auch an jedem Ort, an dem der Teilnehmer gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem nach seiner Vorstellung die Tat begangen werden sollte. Hat der Teilnehmer an einer Auslandstat im Stadtstaat gehandelt, so gilt für die Teilnahme das tulderonische Strafrecht, auch wenn die Tat nach dem Recht des Tatorts nicht mit Strafe bedroht ist.

## **Zweiter Titel. Sprachgebrauch**

### **§4 Personen- und Sachbegriffe**

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes ist
  1. Angehöriger, wer zu folgenden Personen gehört:
    - a) Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, der Ehegatte, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten der Geschwister, Geschwister der Ehegatten,
    - b) Pflegeeltern und Pflegekinder;
  2. Amtsträger, wer nach tulderonischem Recht
    - a) Beamter oder Richter ist,
    - b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder
    - c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;
  3. Richter, wer nach tulderonischem Recht zum Hohen Richter ernannt ist;
  4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, wer, ohne Amtsträger zu sein
    - a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder
    - b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, Gilde oder Betrieb, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für diese tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmliche verpflichtet ist;
  5. eine rechtswidrige Tat nur eine solche, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht;
  6. das Unternehmen einer Tat deren Versuch und deren Vollendung
  7. eine Behörde auch das Gericht;
  8. eine Maßnahme, jede Maßregel der Besserung und Sicherung, der Verfall, die Einziehung und die Unbrauchbarmachung;

9. ein Entgelt, jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung.

- (2) Vorsätzlich im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tat auch dann, wenn sie einen gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, der hinsichtlich der Handlung Vorsatz voraussetzt, hinsichtlich einer dadurch verursachten besonderen Folge jedoch Fahrlässigkeit ausreichen lässt.

## **§5 Verbrechen und Vergehen**

- (1) Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.
- (2) Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bedroht sind.
- (3) Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind, bleiben für die Einteilung außer Betracht

## **Zweiter Abschnitt. Die Tat**

### **Erster Titel. Grundlagen der Strafbarkeit**

#### **§6 Begehen durch Unterlassen**

Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

#### **§7 Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln**

Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.

#### **§8 Irrtum über Tatumstände**

- (1) Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich. Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung bleibt unberührt.

- (2) Wer bei Begehung der Tat irrig Umstände annimmt, welche den Tatbestand eines milderen Gesetzes verwirklichen würden, kann wegen vorsätzlicher Begehung nur nach dem milderen Gesetz bestraft werden.

#### **§9 Verbotsirrtum**

- (1) Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht Unrecht zu tun, handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte.

#### **§10 Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen**

- (1) Ohne Schuld handelt, wer bei der Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.
- (2) Hat der Täter die in Absatz 1 genannten Merkmale vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder ihre Beseitigung unterlassen, so liegt die Schuldunfähigkeit in der Freiheit des Gerichtes.

#### **§11 Verminderte Schuldfähigkeit**

- (1) Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in §10 Absatz 1 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe gemildert werden.
- (2) Wurde die Schuldfähigkeit nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Tun oder Unterlassen selbst herbeigeführt, so kann dieser Umstand abweichend von Absatz 1 strafverschärfend sein.

### **Zweiter Titel. Versuch**

#### **§12 Versuch**

Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zu Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.

### **§13 Strafbarkeit des Versuchs**

- (1) Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.
- (2) Der Versuch kann milder bestraft werden als die vollendete Tat.
- (3) Hat der Täter aus grobem Unverstand verkannt, dass der Versuch nach der Art des Gegenstandes, an dem, oder des Mittels, mit dem die Tat begangen werden sollte, überhaupt nicht zur Vollendung führen konnte, so kann das Gericht von Strafe absehen oder die Strafe nach seinem Ermessen mildern.

### **§14 Rücktritt**

- (1) Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat oder deren Vollendung verhindert. Wird die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden nicht vollendet, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Vollendung zu verhindern.
- (2) Sind an der Tat mehrere beteiligt, so wird wegen Versuchs nicht bestraft, wer freiwillig die Vollendung verhindert. Jedoch genügt zu seiner Straflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Vollendung der Tat zu verhindern, wenn sie ohne sein Zutun nicht vollendet oder unabhängig von seinen früheren Tatbeitrag begangen wird.

## **Dritter Titel. Täterschaft und Teilnahme**

### **§15 Täterschaft**

- (1) Als ein Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.
- (2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft.

### **§16 Anstiftung**

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

### **§17 Beihilfe**

- (1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.
- (2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie kann von dem Gericht gemildert werden.

## **Vierter Titel. Notwehr**

### **§18 Notwehr**

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

### **§19 Überschreitung der Notwehr**

Überschreitet der Täter die Grenze der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

### **§20 Rechtfertigender Notstand**

- (1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht soweit der Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.
- (2) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig Umstände an, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte.

## **§21 Grenzen der Notwehr**

- (1) Stadtstaatliche Organe, die aufgrund eines Gesetzes oder einer daraus abgeleiteten Vorschrift zu Eingriffen gegenüber fremden Rechtsgütern ermächtigt sind, stellen im Regelfall keine Bedrohung im Sinne der §§ 18 bis 20 dar.
- (2) Die Vorschriften des dritten Abschnittes bleiben hiervon unberührt.

## **Besonderer Teil**

### **Erster Abschnitt. Hochverrat**

#### **§22 Hochverrat**

Wer es unternimmt, durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Freistadt Tulderon zu beeinträchtigen oder
2. die auf der Verfassung der Freistadt Tulderon beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,

wird mit dem Tode bestraft.

#### **§23 Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens**

Wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen die Freistadt Tulderon vorbereitet, wird mit dem Tode bestraft.

#### **§24 Spionagetätigkeit zu Sabotagezwecken**

- (1) Mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder Todesstrafe wird bestraft, wer einen Auftrag einer Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes zur Vorbereitung von Sabotagehandlungen, die in diesem Geltungsbereich begangen werden sollen, dadurch befolgt, dass er
  1. sich bereit hält, auf Weisung einer der bezeichneten Stellen solche Handlungen zu begehen,
  2. Sabotageobjekte auskundschaftet,
  3. Sabotagemittel herstellt, sich oder anderen verschafft, verwahrt, einem anderen überlässt oder in diesen Bereich einführt,
  4. Lager zur Aufnahme von Sabotagemitteln oder Stützpunkte für die Sabotagetätigkeit einrichtet, unterhält oder überprüft,

5. sich zur Begehung von Sabotagehandlungen schulen lässt oder andere dazu schult oder
6. die Verbindung zwischen einem Sabotagespion (Nummern 1.-5.) und einer der bezeichneten Stellen herstellt oder aufrechterhält,

und sich dadurch wissentlich oder absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Freistadt Tulderon oder ihren Verfassungsgrundsätzen einsetzt.

- (2) Sabotagehandlungen im Sinne des Absatzes 1 sind Handlungen, durch die der Betrieb eines für die Stadtverteidigung, den Schutz der Bürger gegen Kriegsgefahren oder für die Gesamtwirtschaft wichtigen Unternehmens dadurch verhindert oder gestört wird, dass eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar gemacht oder dass die für den Betrieb bestimmte Energie entzogen wird.
- (3) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig sein Verhalten aufgibt und sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Sabotagehandlungen, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können.

#### **§25 Verunglimpfung des Stadtstaates und seiner Symbole**

- (1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften
  1. die Freistadt Tulderon oder ihre verfassungsgemäße Ordnung böswillig verächtlich macht oder
  2. die Farben, die Flagge, das Wappen, die Hymne oder die offiziellen Siegel der Freistadt verunglimpft kann mit bis zu lebenslanger Haft bestraft werden.
- (2) ebenso wird bestraft wer in oben dargelegter Weise ein Stadtorgan, den Magistrat oder das Gericht oder eines ihrer Mitglieder in dieser Eigenschaft in einer das Ansehen der Freistadt gefährdenden Weise verunglimpft und sich dadurch absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand der Freistadt Tulderon oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt.

- (3) Eine in Absatz 2 beschriebene Handlung wird nur mit Ermächtigung des betroffenen Verfassungsorgans oder Mitglieds verfolgt.

## **§26 Geheimdienstliche Tätigkeit**

- (1) Wer
1. für den Geheimdienst einer fremden Macht eine geheimdienstliche Tätigkeit gegen die Freistadt Tulderon ausübt, die auf die Mitteilung oder Lieferung von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gerichtet ist, oder
  2. Gegenüber dem Geheimdienst einer fremden Macht oder einem seiner Mittelmänner sich zu einer solchen Tätigkeit bereit erklärt,
- wird mit lebenslanger Haft bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe der Tod. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten werden, mitteilt oder liefert und wenn er
1. eine verantwortliche Stellung missbraucht, die ihn zur Wahrung solcher Geheimnisse verpflichtet, oder
  2. durch die Tat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die Freistadt Tulderon herbeiführt.
- (3) Die Strafe kann bei Rücktritt nach Ermessen gemildert werden.

## **Zweiter Abschnitt. Straftaten gegen Diplomaten und Gesandte anderer Reiche und Städte**

### **§27 Angriff gegen Vertreter anderer Reiche und Städte**

Wer einen Angriff auf Leib oder Leben eines ausländischen Reichsoberhauptes, eines Amtsträgers eines anderen Reiches oder Freistadt oder eines in der Freistadt Tulderon beglaubigten Leiters einer ausländischen diplomatischen Vertretung begeht, beleidigt, oder öffentliche Flagge oder Hoheitszeichen zerstört, beschädigt, entfernt oder unkenntlich macht, während sich der Angegriffene in amtlicher

Eigenschaft im Inland aufhält, wird der Gerichtsbarkeit der jeweiligen betroffenen Macht überstellt.

### **§28 Voraussetzung der Strafverfolgung**

Straftaten nach diesem Abschnitt werden nur dann verfolgt, wenn die Freistadt Tulderon zu dem Reich oder der Freistadt des Vertreters diplomatische Beziehungen unterhält, die Gegenseitigkeit verbürgt ist und auch zur Zeit der Tat verbürgt war, ein Strafverlangen der ausländischen Regierung vorliegt und der Magistrat die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt.

## **Dritter Abschnitt. Widerstand gegen die Staatsgewalt**

### **§29 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten**

- (1) Wer öffentlich in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften zu einer rechtswidrigen Tat auffordert, wird wie ein Anstifter (§16) bestraft.
- (2) Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so kann von der Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren abgesehen werden.

### **§ 30 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte**

- (1) Wer einem Amtsträger oder Mitglied der Stadtwache, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder ihn dabei tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Jahren bis Todesstrafe. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn
1. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe bei sich führt, oder
  2. der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung bringt.
- (3) Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist.

### **§31 Gefangenenbefreiung**

- (1) Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.
- (2) Ist der Täter als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst als besonders Verpflichteter gehalten, das Entweichen von Gefangenen zu verhindern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Einem Gefangenen im Sinne des Absatzes 1 und 2 steht gleich, wer sonst auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

### **§32 Unerlaubtes Tragen von Waffen und unerlaubte Sphärennutzung**

- (1) Wer ohne Waffenschein lange, zweihändige, insbesondere Stangen-, Wurf- oder Schusswaffen mit sich führt, mit ihnen Handel treibt oder benutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Monaten bestraft.  
Das Nähere regelt das Gildenrecht.
- (2) Wer ohne Sphärennutzungsberechtigungsschein Zauberei, Weiße oder Schwarze Magie, Bardenmagie, Runenmagie, Schamanismus, Ritualmagie oder göttliche Wunder wirkt oder nutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Monaten bestraft. Das Nähere regelt das Gildenrecht.
- (3) Der Kommandant der Stadtwache kann zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit das Tragen von Waffen in Absprache mit dem Magistrat weiter einschränken. Die Gilden sind über den Magistrat bereits beteiligt.
- (4) Wer unter Einsatz der in Absatz 1 beschriebenen Gegenstände oder Mithilfe von Magie eine Straftat begeht, ist mit Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren zu bestrafen.
- (5) Der Versuch ist strafbar.

### **Vierter Abschnitt. Straftaten gegen die Öffentliche Ordnung**

### **§33 Hausfriedensbruch**

- (1) Wer in die Wohnung, den Marktstand oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verfolgt.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

### **§34 Amtsanmaßung**

Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befasst oder eine Handlung vornimmt, welche nur Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft.

### **§35 Missbrauch von Titeln, Gildenbezeichnungen und Abzeichen**

- (1) Wer unbefugt
  1. inländische oder ausländische Amts- oder Dienstbezeichnungen, akademische Grade, Titel oder öffentliche Würden führt,
  2. die Berufsbezeichnung eines Meisters oder Gildenangehörigen führt
  3. die Bezeichnung öffentlich bestellter Sachverständiger führt oder
  4. in- oder ausländische Uniformen, Amtskleidungen oder Amtszeichen trägt, wird der jeweiligen Gerichtsbarkeit übergeben oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.
- (2) Den in Absatz 1 genannten Bezeichnungen, akademischen Graden, Titeln, Würden, Uniformen, Amtskleidungen oder Amtszeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.
- (3) die Absätze 1 und 2 gelten auch für Amtsbezeichnungen, Titel, Würden, Amtskleidungen und Amtszeichen der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften.
- (4) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr.4, allein oder in Verbindung mit Absatz 2 oder 3, bezieht, können eingezogen werden.

### **§36 Verstoß gegen das Berufsverbot**

Wer einen Beruf, einen Berufszweig, ein Gewerbe oder einen Gewerbebezweig für sich oder einen anderen für sich ausüben lässt, obwohl ihm dies oder dem anderen durch das Gildenrecht oder strafrechtlich untersagt ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

## **Fünfter Abschnitt. Geld- und Wertzeichenfälschung**

### **§37 Geldfälschung**

- (1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren wird bestraft, wer
  1. Geld oder Zahlungsmittel in der Absicht nachmacht, dass es als echt in den Verkehr gebracht oder dass ein solches Inverkehrbringen ermöglicht werde, oder Geld oder Zahlungsmittel in dieser Absicht so verfälscht, dass der Anschein eines höheren Wertes hervorgerufen wird,
  2. falsches Geld in dieser Absicht sich verschafft oder
  3. falsches Geld, dass er unter den Voraussetzungen der Nummer 1 oder 2 nachmacht, verfälscht oder sich verschafft hat, als echt in Verkehr bringt.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren.

### **§38 Inverkehrbringen von falschen Zahlungsmitteln**

- (1) Wer, abgesehen von den Fällen des §36, falsche Zahlungsmittel als echt in den Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

## **Sechster Abschnitt. Meineid**

### **§39 Falsche uneidliche Aussage**

Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle als Zeuge oder

Sachverständiger uneidlich falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu 5 Jahren bestraft

### **§40 Meineid**

- (1) Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Stelle falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu 5 Jahren.

### **§41 Verleitung zur Falschaussage**

- (1) Wer einen anderen zur Ableistung eines falschen Eides verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestraft; wer einen anderen zur Ableistung einer falschen uneidlichen Aussage verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

## **Siebenter Abschnitt. Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen**

### **§42 Störung der Religionsausübung**

- (1) Wer
  1. den Gottesdienst oder eine gottesdienstliche Handlung einer in der Freistadt Tulderon anerkannten Kirche oder anderen Religionsgesellschaft absichtlich und in grober Weise stört oder
  2. an einem Ort, der dem Gottesdienst einer solchen Religionsgemeinschaft gewidmet ist, beschimpfenden Unfug verübt,
  3. wird der Gerichtsbarkeit der betroffenen Kirche oder Religionsgemeinschaft überstellt.
- (2) Dem Gottesdienst stehen entsprechende Feiern einer auf dem Gebiet der Freistadt Tulderon bestehenden Weltanschauung gleich.

### **§43 Störung einer Bestattungsfeier**

Wer eine Bestattungsfeier absichtlich oder wissentlich stört, mit dem wird wie und §41 Absatz 1 Nr.2 verfahren.

#### **§44 Störung der Totenruhe**

- (1) Wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten eine Leiche, Leichenteile, eine tote Leibesfrucht, Teile einer solchen oder Asche eines Verstorbenen wegnimmt, wer daran oder an einer Beisetzungsstätte beschimpfenden Unfug verübt oder wer eine Beisetzungsstätte zerstört oder beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft oder der Gerichtsbarkeit der jeweiligen Religionsgemeinschaft oder Gilde überstellt.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

#### **Achter Abschnitt. Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs**

##### **§45 Verletzung des Briefgeheimnisses**

- (1) Wer unbefugt
  1. einen verschlossenen oder versiegelten Brief oder ein anderes Schriftstück, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt ist, öffnet oder
  2. sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel oder Magie Kenntnis verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer sich unbefugt vom Inhalt eines Schriftstückes, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt ist und durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisnahme besonders gesichert ist, Kenntnis verschafft, nachdem er dazu das Behältnis geöffnet hat
- (3) Einem Schriftstück im Sinne des Absatzes 1 und steht eine Abbildung gleich.
- (4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

#### **Neunter Abschnitt. Straftaten gegen das Leben**

##### **§46 Mord**

- (1) Der Mörder wird mit dem Tode bestraft.
- (2) Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder verdecken einen Bürger tötet.

##### **§47 Totschlag**

- (1) Wer einen Bürger tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

#### **Zehnter Abschnitt. Körperverletzung**

##### **§48 Körperverletzung**

- (1) Wer einen anderen Bürger körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

##### **§49 Vergiftung**

- (1) Wer einen anderen Bürger, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Ist durch die Handlung eine Körperverletzung (§48) verursacht worden, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist auf lebenslange Freiheitsstrafe oder Todesstrafe zu erkennen.

##### **§49a Straftaten gegen Nichtbürger**

- (1) Straftaten nach §§ 46 bis 49, die gegen andere Personen als Bürger erbracht wurden, können auf Antrag verfolgt werden. Die

Ermessensentscheidung liegt bei der Staatsanwaltschaft der Freistadt Tulderon.

- (2) Auf Beschluss des Magistrats oder des Bürgermeisters ist eine Strafverfolgung durchzuführen.

## **Elfter Abschnitt. Straftaten gegen die persönliche Freiheit**

### **§50 Menschenraub**

Wer sich eines Bürgers durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen oder in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, ohne das Gesetz oder Urteil in dazu berechtigt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

### **§51 Verschleppung**

- (1) Wer einen anderen durch List, Drohung oder Gewalt in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren, und dadurch der Gefahr aussetzt, aus politischen oder religiösen Gründen verfolgt zu werden und hierbei im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen durch Gewalt- oder Willkürmaßnahmen Schaden an Leib, Leben oder Seele zu erleiden, der Freiheit beraubt oder in seiner beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung empfindlich beeinträchtigt zu werden, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu 5 Jahren.
- (3) Wer eine solche Tat vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

### **§52 Nötigung und Bedrohung**

- (1) Wer einen andren rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht und so zu einer Duldung, Handlung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre bestraft.
- (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

- (3) Der Versuch ist strafbar.

## **Zwölfter Abschnitt. Diebstahl und Unterschlagung**

### **§53 Diebstahl**

- (1) Wer eine fremde bewegliche Sache einen anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich oder einem anderen rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

### **§54 Unterschlagung**

- (1) Wer eine fremde bewegliche Sache, die er im Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und wenn die Sache ihm anvertraut ist, mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

## **Dreizehnter Abschnitt. Raub, Erpressung und Hehlerei**

### **§55 Raub**

- (1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen oder Magie mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu 5 Jahren.

### **§56 Erpressung**

- (1) Wer einem anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteile zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

- (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

### **§57 Hehlerei**

- (1) Wer eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauft oder sonst sich oder einem dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

## **Vierzehnter Abschnitt. Betrug und Urkundenfälschung**

### **§58 Betrug**

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Täuschen über, Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

## **Fünftehnter Abschnitt. Sachbeschädigung und Brandstiftung**

### **§59 Sachbeschädigung**

- (1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

### **§60 Brandstiftung**

- (1) mit Freiheitsstrafe mit einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräte welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen

lagern, Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Feld, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigentum sind oder zwar Eigentum des Täters sind, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer auf fremdes Eigentum überspringen zu lassen.

- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen wird die Brandstiftung nicht unter fünf Jahren bestraft.
- (4) Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn
  1. ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude,
  2. ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Personen dienen oder
  3. eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Personen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Personen in derselben sich aufzuhalten pflegen.

## **Sechzehnter Abschnitt. Schwarzarbeit und Steuerhinterziehung**

### **§61 Schwarzarbeit**

- (1) Wer ein Gewerbe oder Arbeit betreibt, ohne von der Gilde, dem Magistrat, dem Bürgermeister oder einer sonstigen zuständigen Stelle dafür eine schriftliche Genehmigung erhalten zu haben, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Monaten bestraft.
- (2) Arbeit ist jede auf eine gewisse Dauer angelegte Tätigkeit, die zur Erhaltung oder Schaffung einer Lebensgrundlage dient.
- (3) Auf das Betteln und Bitten um Almosen oder Nahrung findet diese Regelung keine Anwendung.
- (4) Der Versuch ist strafbar.

### **§62 Steuerhinterziehung**

- (1) Wer es vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, die Kraft Gesetzes oder hoheitlichen Beschlusses anfallenden Steuern oder Abgaben rechtzeitig und in voller Höhe täglich zu bezahlen oder auf andere Art und Weise abzuleisten, wird gleich einem Verräter bestraft.

- (2) Die Höhe der Abgaben wird, sofern es nicht näher bestimmt ist, von den Gilden geregelt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

## **Strafen**

### **Freiheitsstrafe**

Die Freiheitsstrafe ist zeitig, wenn das Gesetz nicht lebenslange Freiheitsstrafe androht.

Die Art der Freiheitsstrafe (Zuchthaus, Pranger, Sklaverei und anderes) ist durch den Richter zu bestimmen und stellt lediglich den Ermessensfaktor dar.

Die Freiheitsstrafe kann durch den Richter in jede andere Art einer Maßnahme zur Besserung nach Ermessen des Richters umgewandelt werden.

### **Geldstrafe**

Die Geldstrafe wird in Tagessätze verhängt. Sie beträgt mindest fünf und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens dreihundertsechzig volle Tagessätze.

### **Statusverlust**

Wer wegen eines Verbrechens verurteilt wurde, kann den Status eines Bürgers aberkannt bekommen.

Mit dem Verlust des Status verliert der Verurteilte alle Rechte, die mit dem Status eines tulderonischen Bürgers einhergehen.

### **Todesstrafe**

Wird die Todesstrafe verhängt, so ist die Art der Hinrichtung durch den Richter zu bestimmen.

### **Strafbemessung**

Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe.

Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht:

die Beweggründe und die Ziele des Täters, die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille, das Maß der Pflichtwidrigkeit, die Art der Ausführung und die verschiedenen Ausführungen der Tat, sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden Wiedergutzumachen, sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.